

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 634 51 64
www.hrabe.ch
hrabe@jgk.be.ch

Stampa-Erklärung (Erklärung I)

Die Gründenden bzw. Anmeldenden bei Kapitalerhöhungen und Nachliberierungen haben dem Handelsregisteramt zu erklären, dass bei der Gründung, der Kapitalerhöhung oder der nachträglichen Liberierung keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen im Sinne von Art. 628 Abs. 2 OR [in Kraft seit 1.1.2008], Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. h, Art. 46 Abs. 2 lit. g, Art. 50 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1 lit. f, Art. 66 Abs. 1 lit. g, Art. 71 Abs. 1 lit. i, Art. 74 Abs. 2 lit. f, Art. 84 Abs. 1 lit. g, Art. 101 Abs. 2 HRegV [in Kraft seit 1.1.2008]).

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (Art. 253 StGB: Erschleichung einer falschen Beurkundung, 153 StGB: unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden; BGE 81 IV 243 ff.).

Im Hinblick auf die genannten Bestimmungen erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachgenannten Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder Kommanditaktiengesellschaft

Firma und Sitz

Folgendes zur Gründung, Kapitalerhöhung, nachträglichen Liberierung, Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine), Nennwerterhöhung von Anteilscheinen, Erhöhung der Mindestanzahl der von den Genossenschafterinnen und Genossenschaf-tern zu übernehmenden Anteilscheine:

1. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von diesen nahestehenden Personen irgendwelche Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Vermögen mit Aktiven und Passiven gemäss Inventar) übernommen oder sich zu übernehmen verpflichtet, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind.

2. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder diesen nahe stehenden Personen bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind. Eine beabsichtigte Sachübernahme liegt vor, wenn wegen der Umstände die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der Absicht besteht.

3. Verrechnung

Es bestehen keine anderen Verrechnungstatbestände als die aus den Handelsregisterbelegen ersichtlichen.

4. Gründervorteile und Sonderrechte

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z. B. Beteiligungen am Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss über die Anteile hinaus, die den Aktionärinnen und Aktionären als solchen zukommen, oder Begünstigungen hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit der Gesellschaft), die nicht in den Statuten aufgeführt sind.

Unterschriften aller Gründerinnen und Gründer (bei den Gründerinnen und Gründern ist Stellvertretung zulässig) bzw. derjenigen Personen, welche die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen (im Falle einer Kapitalerhöhung oder Nachliberierung):

.....

.....

Datum:

Hinweis

Zur Verrechnungsliberierung finden Sie auf der Homepage des Handelsregisteramtes ein Merkblatt.

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 634 51 64
www.hrabe.ch
hrabe@jgk.be.ch

Lex Friedrich-Erklärung (Erklärung II)

Personen im Ausland¹⁺² bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Erwerb eines Grundstückes gelten auch die folgenden Tatbestände (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b BewV):

- Die Beteiligung an der Gründung und, sofern die Erwerberin bzw. der Erwerber damit ihre bzw. seine Stellung verstärkt, an der Kapitalerhöhung von juristischen Personen, deren Anteile nicht an der Börse kotiert sind und deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG), die nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden können.
- Die Übernahme eines Grundstückes, das nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden kann, im Rahmen einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung gemäss Fusionsgesetz vom 3.10.2003 (FusG), oder im Rahmen von Art. 181 OR (falls dieser Vorgang nicht nach Art. 181 Abs. 4 OR unzulässig ist), sofern sich dadurch die Rechte der Erwerberin bzw. des Erwerbers an diesem Grundstück vermehren (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b BewV).

Kann das Handelsregisteramt die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt es das Eintragungsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG und 18b BewV).

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erklären die Unterzeichnenden bezüglich der Gesellschaft

Firma und Sitz

--

Folgendes zum angemeldeten Eintragungsgeschäft (Zutreffendes ankreuzen; fehlende Angaben können die Verweisung an die Bewilligungsbehörde zur Folge haben):

ja nein

1. Personen im Ausland¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, sind an obgenannter Gesellschaft beteiligt.
2. Personen im Ausland¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, erwerben im Zusammenhang mit dem angemeldeten Eintragungsgeschäft an obgenannter Gesellschaft neu eine Beteiligung.
3. Obgenannte Gesellschaft erwirbt im Zusammenhang mit der angemeldeten Sacheinlage, Sachübernahme, Fusion, Umwandlung oder Aufspaltung Nicht-Betriebsstätte-Grundstücke² in der Schweiz.
Folgende Frage nur beantworten, falls vorausgesetzter Sachverhalt erfüllt:
4. Personen im Ausland¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, haben nach der Kapitalherabsetzung an obgenannter Gesellschaft eine beherrschende Stellung gemäss Art. 6 BewG inne.

Persönliche Unterschriften derjenigen Personen, welche die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen:

.....

.....

Datum:

Hinweis

Zur Verrechnungslibrierung finden Sie auf der Homepage des Handelsregisteramtes ein Merkblatt.

¹ Person im Ausland (Art. 5 BewG):

- Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland;
- **Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz**, die weder Staats-angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind noch **eine gültige Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) besitzen**;
- juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz im Ausland haben;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben, aber von Personen im Ausland beherrscht werden (Art. 5 Abs. 1 lit. c BewG);
- natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die grundsätzlich nicht dem BewG unterliegen, wenn sie ein Grundstück auf Rechnung einer Person im Ausland erwerben (Treuhandgeschäft, Art. 5 Abs. 1 lit. d BewG).

² Betriebsstätte-Grundstück (Art. 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BewG):

Grundstück, das als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient (inkl. durch Wohnanteilvorschriften vorgeschriebene Wohnungen oder dafür reservierte Flächen).